

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 10. März 2020
BESCHLUSS NR. 2020-61
SEITE 1 von 3

Baugenossenschaft Opfikon Revision Statuten

0.8.4

Mit Beschluss Nr. 2018-159 vom 10. Juli 2018 genehmigte der Stadtrat die letzte Revision der Statuten der Baugenossenschaft Opfikon (BGO).

Der Vorstand der BGO erörterte in den vergangenen Monaten Änderungen seiner Organisation. Er setzte sich in breiter Weise mit möglichen Szenarien auseinander, um die anstehenden Vorstandsvakanzen und die Erneuerungswahlen 2020 für eine Neuorganisation der BGO zu nutzen. Folgende Varianten standen zur Diskussion:

- Suche nach neuen, versierten Vorstandsmitgliedern, welche bereit sind, erheblichen zeitlichen Aufwand in ein Vorstandsamt mit moderater Entschädigung zu investieren.
- Auslagerung der Verwaltungstätigkeit und Buchführung in eine externe Organisation (Treuhandbüro, Liegenschaftenverwaltung, etc.) / Transformation des Vorstandes in ein ausschliesslich strategisches Organ.
- Fusion mit einer anderen Baugenossenschaft.
- Überführung der Aktiven und Passiven an die Stadt Opfikon.

Der Stadtrat lehnte eine Integration der BGO in die politische Gemeinde ab. Angefragte Baugenossenschaften zeigten sich entweder an einer Fusion nicht interessiert bzw. stiessen sich an der Praxis, dass 50% der frei werdenden Wohnungen Klienten der Sozialabteilung angeboten werden.

Der Vorstand der BGO sprach sich am 25. Februar 2020 dafür aus, auf eine Fusion zu verzichten. Gleichzeitig werden die operativen Tätigkeiten (Mieteradministration, Sekretariat, Buchführung etc.) per 1. September 2020 an eine Liegenschaftenverwaltung ausgelagert. Damit verschiebt sich die Tätigkeit des Vorstandes in den strategischen Bereich und dürfte spürbar weniger zeitintensiv ausfallen.

Angesichts der tieferen Aufgabenfülle im Alltagsgeschäft sprach sich der x-köpfige Vorstand der BGO für eine Reduktion der Vorstand-Mitgliederzahl aus. Neu soll der Art. 30 der BGO-Statuten wie folgt lauten:

Vorstand**Art. 30 Wahl und Wählbarkeit**

1 Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern (inklusive städtischer Abordnung). Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann eine/n Protokollführer/in ernennen, der/die nicht dem Vorstand anzugehören braucht.

2 Die Stadt Opfikon als Baurechtsgeberin hat das Recht, eine Vertretung in den Vorstand abzuordnen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 10. März 2020
BESCHLUSS NR. 2020-61
SEITE 2 von 3

3 Nicht wählbar bzw. zum Rücktritt verpflichtet sind Personen, die in dauernder wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft stehen.

4 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Der Generalversammlung soll im Juni 2020 eine Reduktion auf vier bis sechs Mitglieder (inklusive Vertretung Stadt Opfikon) beantragt werden.

Statutenänderung sind gemäss Art. 39 der BGO-Statuten vorgängig dem Stadtrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 39 Zustimmung der Stadt Opfikon

Diese Statuten und ihre Änderungen sind dem Stadtrat Opfikon vor ihrer Beschlussfassung zur Stellungnahme/nach ihrer Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Stadtrat erachtet die Interessen der Stadt Opfikon als Baurechtsgeberin auch mit der reduzierten Vorstandszahl und der beabsichtigten Organisationsänderung als gewahrt.

Die BGO soll eingeladen werden, nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung die Statutenänderung formell zur Genehmigung einzureichen.

Auf Antrag der Sozialvorsteherin

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die geplante Statutenänderung mit einer Reduktion der Vorstandsmitglieder auf vier bis sechs Mitglieder wird unterstützt.
2. Die Baugenossenschaft Opfikon wird eingeladen, nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung die Statutenänderung formell dem Stadtrat zur Genehmigung einzureichen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 10. März 2020
BESCHLUSS NR. 2020-61
SEITE 3 von 3

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Baugenossenschaft Opfikon, c/o Stadtverwaltung Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
- Sozialvorsteherin

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
12.03.2020